

31.08.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung****A. Zielsetzung**

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte Einrichtungen von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen werden. Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Das bisher in der Gerätesicherheit-Prüfstellenverordnung bezeichnete Amt Darmstadt der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und das entsprechende Amt Kassel sind in einen landeseigenen hessischen Wirtschaftsbetrieb zusammengefaßt worden. Beide Ämter haben beantragt, als Staatliche Technische Überwachung Hessen, Prüfstelle für Gerätesicherheit, unter Verzicht auf ihre bisherige Bezeichnung in die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgenommen zu werden. Die Voraussetzungen für die weitere Bestimmung als Prüfstelle nach § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz sind durch den organisatorischen Zusammenschluß nicht verändert worden.

Eine Prüfstelle hat ihre Prüftätigkeit im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes aufgegeben und möchte aus dem Verzeichnis gestrichen werden.

Drei Prüfstellen auf dem Gebiet der DDR haben ihre Aufnahme in die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung beantragt. Eine Überprüfung der Prüfstellen hat ergeben, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vorliegen.

B. Lösung

Änderung der Anlage zur Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung durch

- Aufnahme einer neuen Prüfstelle als Ersatz für die Streichung zweier bisher bezeichneter Prüfstellen
- Streichung einer bisher bezeichneten Prüfstelle
- Aufnahme von drei neuen Prüfstellen auf dem Gebiet der DDR.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 592/90

31.08.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 00 - Ge 54/90

Bonn, den 31. August 1990

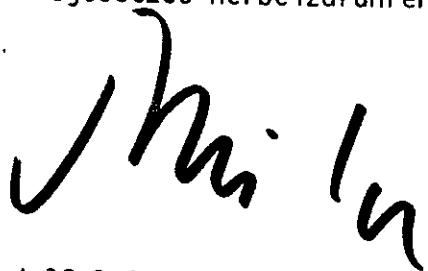
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Verordnung zur Änderung
der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Vom ...

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für Technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. März 1990 (BGBl. I S. 484), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

" 9. Staatliche technische Überwachung
Hessen (TÜH)
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Rüdesheimer Str. 119
6100 Darmstadt 11."

2. Die Nummern 20 und 32 werden aufgehoben.

3. Nach Nummer 46 werden angefügt:

"47. TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH -
Mitglied der TÜV Rheinland Gruppe
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Talstr. 6
DDR 9560 Zwickau

48. Sächsische Landesgewerbeförderungsgesellschaft mbH
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Markt 5
DDR 9010 Chemnitz
49. Technischer Überwachungs-Verein
Sachsen-Anhalt e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Beesener Str. 223
DDR 4010 Halle."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungI. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können Hersteller oder Einführer technische Arbeitsmittels mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekannt gemachten Zeichen "GS = Geprüfte Sicherheit" versehen, wenn das technische Arbeitsmittel von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung ist aus folgenden Gründen Änderungsbedürftig:

1. Zwei in der Verordnung aufgeführte Prüfstellen haben sich unter neuem Namen zusammengeschlossen. Die neue Prüfstelle ist anstelle der beiden bisherigen Prüfstellen in die Verordnung aufzunehmen. Die Konzentration der Prüfstellenkapazitäten ist mit Blick auf die inzwischen vollzogene Harmonisierung des Europäischen Prüf- und Zertifizierwesens und der damit verbundenen Anforderungen zu begrüßen.
2. Eine Prüfstelle hat ihre Prüftätigkeit im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes aufgegeben und möchte aus dem Verzeichnis gestrichen werden.
3. Drei DDR-Prüfstellen haben sich um Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis beworben und nachgewiesen, daß sie als Prüfstelle nach § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz geeignet sind und Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Die unter Nummer 9 genannte Prüfstelle ist aus der Zusammenlegung der bisher unter Nummer 9 genannten Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, Amt Kassel, und der unter Nummer 20 genannten Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, Amt Darmstadt, entstanden. Die Voraussetzungen, die zur Anerkennung der einzelnen Prüfstellen geführt haben, werden durch den Zusammenschluß zu einem landeseigenen hessischen Wirtschaftsbetrieb nicht verändert.

Zu 2.:

Die Streichung der Nummer 20 ergibt sich aus dem Zusammenschluß der Ämter Darmstadt und Kassel der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen.

Die Nummer 32 wird auf Antrag der betroffenen Prüfstelle gestrichen.

Zu 3.:

Die hier aufgeführten Stellen haben dargetan, daß sie nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für eine Aufnahme in die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung geeignet sind und Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten.

Zu Artikel 2 und 3

Die Artikel 2 und 3 betreffen die übliche Berlin-Klausel und das Inkrafttreten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

12.10.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 3 (Anlage Nr. 47)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die als Nummer 47 angeführte Prüfstelle zu streichen.

Begründung:

Der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH - Mitglied der TÜV Rheinlandgruppe Prüfstelle für Gerätesicherheit - hatte am 31.07.1990 einen Antrag auf Aufnahme in die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung gestellt. Nach Besichtigung des TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH unter Beteiligung der Bundesländer wurde das formale Verfahren einer 5. Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in Gang gesetzt. Am 20.09.1990 hat der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH seinen Antrag selbst zurückgezogen. Daher ist er aus der 5. Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung zu streichen.